



Herr  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Mag.<sup>a</sup> Beate Hartinger-Klein  
Bundesministerin

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at

**GZ: BMASGK-10001/0282-I/A/4/2018**

Wien, 16.7.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 906/J der Abgeordneten Margreiter, Genossinnen und Genossen**, wie folgt:

**Fragen 1, 3 und 4:**

Der Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Gemeinsamen EWR Ausschuss zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten hat zum Ziel, die Zusammenarbeit zwischen EWR/EFTA Staaten bei aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union finanzierten Unionsmaßnahmen in den Bereichen Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern, fortsetzen zu können. Dahingehend sollen die Worte „und 2017“ in Artikel 5 Absätze 5 und 13 zum Protokoll 31 zum EWR Abkommen durch die Worte „2017 und 2018“ ersetzt werden.

Dem Vorschlag für einen Beschluss mitsamt Begründung zur Fortsetzung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR Abkommens auf Basis des Beschlusses konnte entsprochen werden.

**Frage 2:**

Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres war in den Prozess eingebunden.

**Fragen 5 bis 7:**

Eine Änderung des österreichischen Sozialversicherungsrechts oder des Arbeitsmarktrechtes ist durch eine Verlängerung der entsprechenden Zusammenarbeit um ein weiteres Jahr nicht notwendig.

**Fragen 8 bis 12:**

Der Vorschlag wurde in der Ratsarbeitsgruppe EFTA am 24. April 2018, im ASTV II am 15. Mai 2018, sowie im Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ am 22. Mai 2018 behandelt bzw. gebilligt und ohne Gegenstimme angenommen.

**Frage 13:**

Die Beschlussfassung über den EU-Standpunkt ist ein Anwendungsfall des Art. 218(9) AEUV. Die Änderung der Anhänge zum EWR-Abkommen sowie der Protokolle erfolgt nach Art. 98 EWR-Abkommen. Die geänderte Fassung des betreffenden Protokolls ist Teil des Rechtsbestands des EWR-Abkommens und damit nach Art. 216(2) AEUV für die Europäische Union und deren Mitgliedstaaten bindend. Darüber hinaus verweise ich auf die Rechtsgrundlage in dem der Anfrage zu Grunde liegenden Vorschlag für einen Beschluss des Rates.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Beate Hartinger-Klein

